

Satzung des Vereins

Trägerverein Privates Gymnasium Esslingen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Trägerverein Privates Gymnasium Esslingen e.V." Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Esslingen.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Zweck des Vereins ist der Betrieb einer staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft. Er übernimmt die Trägerschaft aus der Münsinger Schule gemeinnützige Schulträgergesellschaft GmbH für das Private Gymnasium Esslingen.
- (2) In Zusammenarbeit mit Einrichtungen aus Forschung und Lehre sollen geeignete Unterrichtskonzepte für Schülerinnen und Schüler mit AD(H)S weiterentwickelt und deren Wirksamkeit und praktische Umsetzbarkeit erprobt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen einem größeren Kreis von Bildungseinrichtungen auch im Rahmen der Lehreraus- und fortbildung zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Schule will vorzugsweise Kindern und Jugendlichen mit AD(H)S eine qualifizierte Bildung und Erziehung vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Inhaber von Vereinsämtern sind, soweit sie nicht hauptamtlich beim Verein angestellt sind, ehrenamtlich tätig; ihre Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die voll geschäftsfähig sind und die Satzung des Vereins uneingeschränkt bejahen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Jahres möglich, Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Über den Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund zulässig ist, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein können sein:
 - Offene Schulgeldforderungen oder Aufnahmegebühren
 - Unbezahlte Mitgliedsbeiträge
- (5) Entscheidungen über Aufnahme und Ablehnung der Aufnahme sowie über den Ausschluss bedürfen keiner Begründung.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Kuratorium
 - c) der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins nehmen die ihnen in dieser Satzung und in der Grundordnung der Schule übertragenen Aufgaben wahr. Alle Organe des Vereins und der Schule sind auf ein gutes Zusammenwirken bedacht. Gibt die Auslegung dieser Satzung oder der Grundordnung zu einer Frage Anlass, obliegt deren maßgebliche Beantwortung dem Kuratorium; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung der Organe des Vereins oder dessen Mitglieder beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn das Kuratorium es beschließt oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.
- (2) Über Ort, Zeit und Tagesordnung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Anträge von Mitgliedern des Vereins zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann den Vorschlag aufgreifen oder mit Zustimmung des Kuratoriums zurückweisen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch über elektronische Medien (Email), durch den Vereinsvorsitzenden oder durch seiner Stellvertreter bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens einer Woche, liegen. Soll über eine Änderung der Satzung Beschluss gefasst werden, so soll der Wortlaut des Änderungsvorschlags dem Einladungsschreiben beiliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der

Sitzungsniederschrift im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu bringen; diese können innerhalb zwei Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich Einspruch gegen die Niederschrift einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (5) Ausnahmsweise kann auch im Umlaufverfahren mehrheitlich Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder diesem Verfahren vorher oder gleichzeitig zustimmt. Dies gilt nicht bei Satzungsändernden oder den Verein auflösenden Beschlüssen und auch nicht bei Wahlen und Abwahlen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, wenn die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Bei Wahlen und Abwahlen ist geheim abzustimmen.
- (7) Bei Beschlüssen, die einer Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Art der Schule oder deren vorübergehende oder endgültige Schließung zum Inhalt haben, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, von denen zwei Drittel zustimmen müssen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist binnen drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschließt; darauf soll bei der Einberufung hingewiesen werden.
- (8) Stellvertretung ist weder bei den Beratungen noch bei den Abstimmungen zulässig.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Richtlinien der Vereinstätigkeit;
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums.
- c) Zustimmung zum Haushaltsplan und zum Jahresabschluss;
- d) Entgegennahme des Abschlussberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und über die Entlastung des Kuratoriums;
- f) Feststellung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- g) Beschlussfassung über den Beschluss des Kuratoriums über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über den Beschluss des Kuratoriums über die Grundordnung der Schule und über deren Änderung;
- i) Beschlussfassung über die zu führenden Schularten, über die Größe der Schule, über eine wesentliche Einschränkung oder Erweiterung derselben sowie über ihre vorübergehende oder endgültige Schließung.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vertreter der Schulleitung, dem Vertreter des psychologisch-pädagogischen Teams und einem vom Lehrerkollegium der Schule aus seiner Mitte gewähltem Lehrer, dem Elternbeiratsvorsitzenden, drei von der Mitgliederversammlung gewählten Eltern, die Kinder an der Schule haben und bis zu 8 weiteren Mitgliedern des Vereins, die auf Vorschlag eines Kuratoriumsmitgliedes durch das Kuratorium mit einfacher Mehrheit berufen werden. Mehrere aufeinanderfolgende Amtszeiten sind zulässig.
- (2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt 3 Jahre. Jedoch endet die Amtszeit der ins Kuratorium berufenen Mitglieder spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Kuratoriums im Amt. Scheidet ein vom Lehrerkollegium gewähltes Mitglied aus, so kann das Lehrerkollegium für die restliche Amtszeit ein Mitglied zuwählen. Scheidet eines der gewählten oder berufenen Mitglieder aus, so kann das Kuratorium für die restliche Amtszeit ein Mitglied zuwählen bzw. neuberufen. In der ersten Kuratoriumssitzung jeder Amtszeit beruft das Kuratorium, mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, bis zu 8 weitere Mitglieder des Vereins in das Kuratorium. Können in dieser Sitzung nicht alle 8 freien Kuratoriumsplätze besetzt werden, so kann das Kuratorium diese, mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, jederzeit während der laufenden Amtszeit, mit Vereinsmitgliedern besetzen.
- (3) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Das Amt erlischt mit der Neuwahl des Kuratoriums sowie mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. seines neuen Stellvertreters. Wiederwahl ist zulässig. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das lebensälteste oder ein anderes vom Kuratorium bestimmtes Mitglied.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so können zwei Mitglieder das Kuratorium einberufen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Mitglieder, die am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich oder als Vertreter beteiligt sind, können nicht abstimmen.
- (6) Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Art und Größe der Schule oder deren vorübergehende oder endgültige Schließung zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. das Abstimmungsverfahren und Näheres über die Niederschrift zu regeln sind und in der für bestimmte Aufgaben die Bildung von Ausschüssen aus der Mitte des Kuratoriums vorgesehen werden kann; die Ausschüsse können durch fachkundige Personen verstärkt werden.
- (8) Beschlüsse des Kuratoriums sind im Wortlaut in eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium unterstützt und überwacht den Vorstand. In der Erfüllung dieser Aufgabe kann es sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Vereins und der Schule unterrichten, alle Bücher und schriftliche Unterlagen einsehen und die Kassenführung überprüfen oder Dritte damit beauftragen. Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Verlangen an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse teil.
- (2) Das Kuratorium hat, teilweise zusammen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand, folgende Aufgaben:
 - a) Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern und zu deren Ausschluss;
 - b) Zustimmung zur Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Grundordnung;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Grundordnung;
 - f) Beschlussfassung über die zu führenden Schularten, über die Größe der Schule, über eine wesentliche Einschränkung oder Erweiterung derselben, über ihre vorübergehende oder endgültige Schließung sowie über den Standort und die Aufnahme des Unterrichtsbetriebes;
 - g) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands;
 - h) Zustimmung zur Entlassung von Lehrkräften sowie von sonstigen Mitarbeitern des Vereins. Festlegung der Anzahl der Planstellen für die sonstigen Mitarbeiter des Vereins. Das Kuratorium beschließt das Vergütungssystem für die Lehrkräfte und die sonstigen Mitarbeiter des Vereins.
 - i) Zustimmung zum Haushaltsplan und zum Jahresabschluss;
 - j) Wahl des Abschlussprüfers;
 - k) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Übernahme von Bürgschaften; das gleiche gilt für den Abschluss von Mietverträgen über Grundstücke sowie für die Eingehung von Verbindlichkeiten soweit die vom Kuratorium generell oder im Einzelfall festgesetzten Grenzen überschritten werden;
 - l) Die maßgebliche Beantwortung von Fragen gemäß §5 (2) der Satzung.
- (3) Das Kuratorium kann sich die Zustimmung zu weiteren Geschäften des Vorstandes generell oder im Einzelfall vorbehalten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzendem und einem Stellvertreter. Der Vorstand kann auf Wunsch des Vereinsvorsitzenden und unter Zustimmung des

Kuratoriums vorübergehend oder auf Dauer um einen oder zwei Beisitzer erweitert werden. Die Amtszeit der Beisitzer endet mit der Neuwahl des Vorstands.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt das Kuratorium ein Mitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode nach.
- (3) Der Vereinsvorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils mindestens durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Zustimmungsvorbehalte des Kuratoriums gelten nur vereinsintern.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen sowie stets, wenn es ein Mitglied des Vorstandes verlangt. Er fasst Beschlüsse einvernehmlich. Beschlüsse und Entschlüsse sind, soweit eine geordnete Geschäftsführung das verlangt, im Wortlaut festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Ausnahmsweise kann auch telefonisch oder schriftlich beraten und beschlossen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt die sämtlichen im Verein anfallenden Geschäfte. Die Zuständigkeiten der Organe der Schule bleiben unberührt; sie ergibt sich aus der Grundordnung. Dessen ungeachtet sind die Organe der Schule verpflichtet, dem Vorstand Auskunft zu erteilen und ihn von sich aus jederzeit über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium jederzeit über alle wichtigen Angelegenheiten in Verein und Schule zu unterrichten.

§ 12 Gemeinsame Beratung und Beschlussfassung

Kuratorium und Vorstand können, wenn keines dieser Organe widerspricht, gemeinsam beraten und beschließen; die nach der Satzung bestehenden Mehrheitserfordernisse und Verfahrensvorschriften für jedes dieser beiden Organe bleiben unberührt. Die Leitung hat der Vereinsvorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 13 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Der Verein ist nicht darauf bedacht, wirtschaftliche Gewinne zu erzielen oder Vermögen anzusammeln. Es wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins benötigten Mittel werden durch die Mindestbeiträge der Eltern (Schulgelder), durch Fremdfinanzierung (z.B. Darlehen), durch Zuwendungen öffentlicher und sonstiger Stellen, durch Spenden der Mitglieder, Förderer und Gönner des Vereins und gegebenenfalls durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

- (3) Zur Sicherung der Verpflichtungen des Vereins sind angemessene Rücklagen zu bilden.
- (4) Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen, damit gegenüber den Organen des Vereins und gegenüber behördlichen Stellen jederzeit Rechnung gelegt werden kann.

§ 14 Rechnungsauslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Rechnungsjahr ist das Schuljahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand im ersten Halbjahr des folgenden Jahres nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung aufzustellen und dem von dem Kuratorium bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung zuzuleiten. Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen, bevor die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zu einer Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedarf es der übereinstimmenden Beschlussfassung von Mitgliederversammlung und Kuratorium.
- (2) Sofern im Falle der Auflösung des Vereins Mitgliederversammlung und Kuratorium übereinstimmend nichts anderes beschließen, sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Die Gründungsmitglieder des Vereins wählen mit einfacher Mehrheit einen Gründungsvorstand und ein vorläufiges Kuratorium.
- (2) Der Gründungsvorstand hat die Rechtsstellung gemäß § 11 der Satzung und bleibt im Amt, bis das Kuratorium des Vereins gemäß § 8 Absatz 1 konstituiert ist und seinerseits den Vorstand gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Satzung gewählt hat.
- (3) Das vorläufige Kuratorium besteht aus mindestens vier bis höchstens neun Mitgliedern.

Magstadt, 30.11.2008

Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Dez. 2011